



GOSHEIM

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Gosheim am 29. April 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anlass

Aus Anlass des Antrages der Werbegemeinschaft „Heu-berg Aktiv“ dürfen in der Gemeinde anlässlich des 13. Seifenkistenrennens die Verkaufsstellen am Sonntag, 29. September 2019 in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über Ladenöffnung zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von auf Grund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) einschließlich aller nachfolgenden Änderungen unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Gosheim geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- ein Dritter die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Gosheim, den 02. Mai 2019

gez.

André Kielack, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes

„Sondergebiet Lebensmittelmarkt Wehinger Straße“
Der Gemeinderat der Gemeinde Gosheim hat am 29.04.2019 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Sondergebiet Lebensmittelmarkt Wehinger Straße“ als Satzung beschlossen.

Maßgebend ist der Bebauungsplan in der Fassung vom 29.04.2019, bestehend aus Teil A – Lageplan (go89140a_05) und Teil B – Schriftliche Festsetzungen (go89440a). Gleichzeitig wurden die örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 29.04.2019 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten gemäß §10 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften können einschl. Begründung beim Bürgermeisteramt während den üblichen Dienststunden von Jedermann eingesehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden. Eine Verletzung der in §214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind nach §215 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt der Bebauungsplan - sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- a) die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind,
- b) der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründet, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1, 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des §44 Abs. 4 BauGB das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Gosheim, den 09.05.2019

Kielack, Bürgermeister

AZ: 902.419.23

Schulverband
Gosheim-Wehingen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Gosheim-Wehingen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m.d. §§ 13 Abs. 1, 18 und 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) sowie den §§ 8, 9 und 10 der Verbandsatzung hat die Verbandsversammlung am 26.02.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

	EUR
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	1.511.400
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	1.407.000